

Mitteilung an alle Anteilseigner der Quantex Global Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgende Fonds sind betroffen:

LI0042267281	Quantex Global Value - CHF R CA
LI0274481113	Quantex Global Value - EUR R DIS

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

Quantex Funds

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Mitteilung an die Anleger

Die LLB Fund Services AG, Vaduz, als Verwaltungsgesellschaft und die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Anlagefonds haben beschlossen, folgende Änderungen vorzunehmen.

Am 30. April 2021 hat die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) die konstituierenden Dokumente genehmigt und den Prospekt zur Kenntnis genommen. Die konstituierenden Dokumente und der Prospekt treten am 3. Mai 2021 in Kraft.

Die Anleger werden hiermit informiert, dass der Prospekt, der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ des rubrizierten Fonds materiell folgende Änderung erfahren hat:

1. Änderung der Angaben zur Organisation des OGAW

Detaillierte Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wurden durch Verweise auf Angaben im Handelsregister ersetzt.

2. Ergänzung der allgemeinen Informationen zum OGAW

Ziff. 3 des Prospekts wurde um die folgenden Abschnitte ergänzt: " In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft investieren darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „Fonds im Überblick“. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen des Fonds sind allein die Anleger nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Vermögen des Fonds beschränkt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit den Fonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb des Fonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“ werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages und Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich."

3. Anpassung der Ziff. 7.11 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Die Formulierung wurde an den neuen UCIST-Musterprospekt des LAFV angepasst.

4. Einführung des Soft Closing beim Teilfonds Quantex Global Value Fund

Erreicht der Teilfonds Quantex Global Value Fund das Gesamtvolumen von CHF 650 Mio. resp. dessen Gegenwert, kann ein sog. Soft-Closing erfolgen, d.h. bis zu einem anders lautenden Beschluss der Verwaltungsgesellschaft werden ausschliesslich Zeichnungen in Höhe eines Maximalbetrages von 200'000 in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse (CHF, EUR oder USD) pro Anteilsklasse pro Tag pro zeichnende Gegenpartei akzeptiert. Unterschreitet das Volumen des Teilfonds wieder den Wert von CHF 550 Mio., wird die Einschränkung mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Aktuelle Informationen zum Volumen des Teilfonds werden auf der Website des Liechtensteinischen Fondsverbands publiziert.

5. Erweiterung der Ziff. 8 Risikohinweise

Die Formulierung wurde an den neuen UCIST-Musterprospekt des LAFV angepasst.

6. Umformulierung der Bestimmungen zu Sachauslagen unter Ziff. 9.5.

Sachauslagen sind neu zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Zustimmung des Wirtschaftsprüfers des Fonds die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in spezie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen. Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

7. Erweiterung des Katalogs der vom Vermögen unabhängigen Gebühren

Neu lautet Ziff. 12.2.2. Vom Vermögen unabhängige Gebühren wie folgt:

“Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- a) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- b) Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- c) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;

- e) alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- f) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- g) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- h) Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oderaufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- i) Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- j) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigter werden;
- l) Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW vorgenommen werden können. Bezuglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- m) Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;
- n) Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;
- o) Kosten für potentielle Sub-Verwahrstellen des Fondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Depotbank direkt verwahrt werden;
- p) Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn dies im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.-"

8. Ziff. 14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

Die Formulierungen wurden an den neuen UCIST-Musterprospekt des LAFV angepasst.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“, Anhang B " Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte.

sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Web-Seite www.llb.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile jederzeit zu den bisherigen Bedingungen zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

Vaduz, 03.05.2021

LLB Fund Services AG